

87. Genügt für die Anwendung §. 330 St.G.B.'s die Feststellung, daß der Angeklagte bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt habe, daß bei einem Weiterbau für andere Gefahr entstehen werde?

II. Straffenat. Urt. v. 22. November 1881 g. St. Rep. 2758/81.

I. Landgericht Danzig.

Aus den Gründen:

Die Revision ist begründet.

Der Angeklagte hat den Neubau eines dreistöckigen Wohnhauses für den Getreidefaktor H. in D. übernommen, den Bau geleitet und auch selbst daran mitgearbeitet. Nachdem das Fundament und das Erdgeschloß aufgemauert waren, wurde der Weiterbau als Gefahr drohend polizeilich inhibiert. Nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen ist der Bau in überaus liederlicher Weise und wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt, indem das Fundament nicht durchweg auf tragfähigem Boden und nicht tief genug angelegt ist, indem ferner die Zwischenwände nicht eingebunden und die Brandmauern nicht in der vorgeschriebenen Stärke aufgeführt sind, und indem endlich auch das verwendete Material — Mörtel und Mauersteine — von so schlechter Beschaffenheit ist, daß das Fundament mit der Hand auseinandergerstoßen werden kann. Auf Grund der Gutachten der Sachverständigen nimmt der erste Richter an, daß der Bau nicht fähig sei, einen Weiterbau, geschweige denn ein dreistöckiges Gebäude zu tragen, und daß daher schon bei einem Weiteraufbau die dringende Gefahr vorhanden sein würde, daß jeden Augenblick der Zusammensturz des ganzen Banwerkes zu befürchten sei.

Wenn der erste Richter auf Grund dieser Thatsachen und Annahmen den Thatbestand des §. 330 St.G.B.'s festgestellt, so ist dies rechtsirrtümlich.

Unbedenklich erscheint zwar die Feststellung, daß der Angeklagte bei der Leitung beziehungsweise bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst gehandelt hat, und ohne Rechtsirrtum konnte ferner der erste Richter auf Grund der als erwiesen

bezeichneten Thatfachen feststellen, daß, wenn der Angeklagte dem Bauplane entsprechend weiter gebaut hätte, daraus für andere Gefahr entstanden wäre. Der Rechtsirrtum des ersten Richters liegt aber darin, daß er die Gefahr für andere nicht in dem Bau, wie er thatsächlich vorliegt, sondern in dem Weiterbau, mithin in einer Handlung des Angeklagten findet, welche dieser zwar zweifellos beabsichtigt hat, an deren Ausführung er aber durch das polizeiliche Inhibitorium verhindert ist. Da nach §. 43 Abs. 2 und §. 330 St.G.B.'s der Versuch des in der letzteren Strafvorschrift normierten Vergehens nicht mit Strafe bedroht ist, so kann den Angeklagten eine Strafe für Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthalten, nicht treffen, wenn das beabsichtigte Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist. Vollendet ist aber das Vergehen nach dem Wortlaute des §. 330 erst dann, wenn der Betreffende bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht. Der §. 330 a. a. O. setzt hiernach voraus, daß dasjenige, was der Handelnde gethan hat, für andere gefahrdrohend sei. So lange der gegenwärtige Zustand des Baues nicht gefahrdrohend ist, fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Strafvorschrift. Ob schon bei dem gegenwärtigen Zustande des Baues eine Gefahr vorhanden ist, darüber hat der erste Richter sich bisher nicht ausgesprochen, und da diese Frage nach den Gründen des angefochtenen Urtheiles keineswegs als verneint angesehen werden darf, so wird dieselbe der Prüfung des ersten Richters vorbehalten bleiben müssen.